

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 6 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 16 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath.

Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant.
Wallis an den gesetzgebenden Rath.

Bürger-Representanten!

Die fränkische Regierung verlangt von der helvetischen Regierung die Abtretung des Wallis. Dieses Begehren wird uns unter der Gestalt einer Unterhandlung, welche eine wechselseitige Uebereinkunft zum Ziele hat, vorge-
tragen. Allein Frankreich hat durch die Größe seiner Macht, durch den glänzenden Ruhm seiner Siege, bey diesem Vortrage ein solches Uebergewicht, das es der helvetischen Republik unmöglich scheint, sich seinen Wünschen zu widersetzen. Doch sollen uns die Grundsätze der Mäßigung und Gerechtigkeit, welche die fränkische Regierung äußert, gänzlich beruhigen. Wir sollen glauben, daß sie von dem Uebergewicht ihrer Vorzüge keinen Gebrauch machen wolle, daß sie ungeachtet der Ungleichheit ihrer Macht sich nicht zu entehren glaube, wenn sie von ihrem Verlangen abstände, und erkennte, sie hätte von der helvetischen Regierung mehr verlangt, als sie von der Achtung und Willfährigkeit ihrer Allirten erwarten dürfte. In dieser Zuversicht glaubt die Verwaltungskammer des Cant. Wallis es sey ihre Pflicht, daß sie die Privatsache ihres Cantons, dessen Schicksal in Zweifel gesetzt wird, mit Eifer unterstütze. Sie hat schon über diesen Gegenstand ihr Verlangen dem Vollz. Rathe in dringendsten Ausdrücken vorgebracht, und hat eine gegründete Hoffnung, dieser werde durch die Weisheit, welche seine Unterhandlungen leiten, die Republik und unsern Canton von dieser beyderseits so nachtheiligen Trennung beschützen können. Nichtsdestoweniger hält in dieser kritischen Lage die Verwaltungskammer es für ihre Pflicht, keine Mittel zu verabräumen, dem Walliser Volke, welches ihr seinen Nutzen anvertraut hat, dasjenige

unter allen seinen werthesten Gütern, nemlich die unzer-
trennliche Vereinigung mit der helvetischen Republik zu erhalten. Ohne den geheimen Gang diplomatischer Cor-
respondenzen zu stören, kann sie vorläufig die Aufmerk-
samkeit des gesetzgebenden Rathes über den für uns so wichtigen Gegenstand, der wirklich behandelt wird, auf-
fordern. Euch allein, Bürger-Representanten, kömmt das Recht zu, Verträge zu bestätigen. Ihr, die haupt-
sächlich das Band der Vereinigung aller helvetischen Völ-
kerschaften ausmacht, Ihr solltet besonders empfinden,
wie viel daran liegt, daß dieses Land nicht geschwächt werde. Euch überträgt das Wallis die Sorge seiner letzten Beschützung.

Das Wallis konnte gar nicht erwarten, daß Frank-
reich seine Trennung von der helvetischen Republik ver-
langen würde. Jene Staatsverfassung, welche alle Völ-
kerschaften des ganzen Helvetiens unter einer Regierung vereinigte, und auch Wallis einverleibte, wurde ja selbst von Frankreich proclamirt, und mit Gewalt der Waffen unterstützt. Frankreichs Waffen hatten zweymal, nemlich im Jahre 1798 und 99 einen Theil des Wallis gezwun-
gen, sich der helvetischen Republik zu unterwerffen, da seine Einwohner die alte Vereinigung mit der Schweiz unter dieser neuen Gestalt mißkannten, und sich mit einem großen Theil der Schweizer verbanden, die neue Regierung umzustürzen. Das Wallis kann sich nicht einbilden, daß nach einem Verlauf von zwey Jahren, die fränkischen Armeen zurückkommen, um es wieder von der helvetischen Republik zu trennen, und im Namen ihrer Regierung das Gebäude niederzureißen, welches sie selbst aufgeführt, und mit Gewalt der Waffen unter-
stützt hat.

Der im Augustmonat 1798 geschlossene Vertrag gab schon dazumal dem Canton Wallis die vollkommenste Versicherung, daß er der helvetischen Regierung unwie-



derrussisch einverleibt bleiben würde. Die Bestimmung der Grenzen, welche darauf folgen sollte, konnte nichts anders zum Gegenstande haben, als eine gegenseitige Auswechslung einiger kleiner eingeklammerten Landstriche, niemals aber die Abtretung eines ganzen Cantons.

Die Erklärung, welche die Consuln dem gesetzgebenden Rathe gaben, und der Friedensschluß zu Lunévill, hatten uns vollkommen von aller Sorge für unser künftiges Schicksal befreit. In der Botschaft vom 12. Nivose drückten sich die Consuln also aus:

„Die Unabhängigkeit der helvetischen und batavischen Republik soll festgesetzt und erkannt werden. Unsere Siege sehen den Forderungen des fränkischen Volks nichts hinzu. Oestreich soll von seinen Niederlagen nicht erwarten, was es durch Siege niemals würde erhalten haben.“

Der Friedensschluß von Lunévill hat dasjenige ins Werk gesetzt, was dazumal die Absicht der fränkischen Regierung war, und durch diesen Friedensschluß:

„Gewähren die fränk. Regierung und der Kaiser sich wechselseitig die Unabhängigkeit obengemeldter Republiken, und den Völkern, welche dieselben bewohnen, die Freyheit, eine solche Regierungsform zu wählen, die sie für die ihrem Nutzen angemessenste halten werden.“

Laut dieses Beschlusses der fränkischen Regierung, hat das Wallis glauben sollen, es werde in seiner Vereinigung mit der helvetischen Republik, da es von Frankreich selbst ist einverleibt worden, sicher, und ruhig bleiben können. Der Canton Wallis, der sich ein nützlicher Alliirter Frankreichs gezeigt hat, hat sich schmeicheln sollen, er werde von dieser Republik mit eben so vielem Großmuth behandelt werden, als vom Kaiser, der so lange zu seinem Nachtheile wider selbe gekritten hat. Er hat sich vornemlich schmeicheln sollen, er würde niemals sich dieser Unabhängigkeit und Freyheit, sich seine Regierung zu wählen, beraubt sehen, welche die fränkische Regierung den Völkern, welche die helvetische Republik bewohnen, hat gewähren lassen. Und wenn das Wallis heut diesen Vertrag anführet, so geschieht dieses nicht aus Furcht, er möchte von der fränkischen Regierung gebrochen werden, sondern seine Absicht zielt dahin, um Euch Bürger Representanten zu erkennen zu geben, daß ungeachtet der Ungleichheit der Lage, worinn sich Helvetien gegen Frankreich befindet, es sich doch mit Zuversicht einer so großen Aufopferung widersetzen kann.

Helvetien ist in den Augen des ersten Consuln der Republik nicht das, was das durch seine Waffen eroberte Deutschland und Italien waren. Er konnte über ver-

schiedene Theile dieser Länder disponiren, und einem jeden seinen Platz bestimmen, um den Frieden Europens zu befestigen. Aber Helvetien ist eine mit ihm verbündete Republik. Er hat selbst die Sorge auf sich genommen, damit ihre Unabhängigkeit sowohl von der fränkischen Republik, als von dem Kaiser erkennt und versichert würde. Wenn seine Armeen sich noch auf dem helvetischen Boden befinden, so geschieht dieses nur um sein Werk zu befestigen, und nicht um selbes zu erschüttern. Und wenn politische Ursachen ihn haben bewegen können, die Abtretung von Wallis zu begehren, so wird er sich leicht zu andern Verträgen verstehen lassen. Sein durchdringender Geist, der fähig ist, große Entwürffe zu machen, und immer fruchtbar an Mitteln, selbe in Vollziehung zu setzen, wird ihm leicht einen andern Weg verschaffen, seine Absichten zu erfüllen.

Ohne sich zu bemühen, die Absichten des ersten Consuln zu enthüllen, kann man sagen, daß die politischen Umstände, welche ihm die Abtretung des Wallis einigermaßen wichtig machen können, beynabe eben dieselben sind, die sie im Augustmonat 1798 waren. Ja es scheint sogar, daß die seitherigen Ereignisse ihm den Besitz dieses Landes weniger nothwendig machen. Zu dieser Zeit war Piemont nicht gänzlich in der Gewalt der Franken, wie es wirklich ist. Das Direktorium kannte dazumal die ganze Wichtigkeit des Passes durch Wallis; seine Armeen waren Meister von der Schweiz; da dieses in seiner Politik von der Gerechtigkeit und dem Großmuth, die den Bonaparte bezeichnen, weit entfernt war, würde es kein Bedenken getragen haben, diese Umstände zu benutzen, um sich diesen Canton eigen zu machen, wenn es seinen Vortheil dabey gefunden hätte. Nichtsdestoweniger hat es laut des Vertrags, der im Augustmonat 1798 gemacht worden ist, selben der helvetischen Republik überlassen, und sich nur die Freyheit eines militairischen Passes für die Armeen der fränkischen Republik vorbehalten.

Die helvetische Republik kann nicht weniger von dem Bonaparte hoffen. Und wenn seine große Entwürffe sich weiter als die Einsicht des Direktoriums erstrecken, so hat er ja selbst erfahren, daß nichts sey, was er nicht von diesem Canton in dem einfachen Zustande der Allianz mit Frankreich erwarten könne. Seine Armeen sind da erhalten, die Wege über die Berge eröffnet, und die Artillerie über beynabe unersteigliche Höhen von den Einwohnern getragen worden. Der Durchzug der Bonapartischen Armee über den St. Bernardsberg, wovon noch ganz Europa ertönet, bezeuget hinlänglich die be-

wunderwürdige Anstrengung der Walliser, und giebt dem ersten Consul die Versicherung, daß wenn sie auch schon nicht mit Frankreich vereinigt werden, er doch von ihnen alles erwarten kann, was er immer von seinen eignen Mitbürgern fordern könnte.

Laut dieser Anmerkungen hat man Grund zu glauben, die französische Regierung werde auf dem Begehren, daß der Canton Wallis an Frankreich abgetreten werde, nicht verharren; daß es möglich wäre, diese Regierung zu bereuen, daß sie sich begnügte, wenn ihr der militärische Maß durch diesen Canton, der ihr schon laut des 1798 geschlossenen Bündnisses ist gestattet worden, nach ihrem Gutdünken versichert würde. Die großmüthige Art, womit sie ihre öffentliche Declarationen geäußert hatte, und die spätern Verträge, erlauben allen Cantonen Helvetiens, von ihr mit Zuversicht die versprochene Unabhängigkeit zu fordern; und der Canton Wallis hat besondere Ansprüche auf das persönliche Wohlwollen des ersten Consuls, der ihm, wenn er auch keinen andern Titel hätte, zu hoffen erlaubte, er werde nie gezwungen werden, sich wider seinen Willen von der helvetischen Republik zu trennen.

Dieser Wunsch, den die Verwaltungskammer euch B. Repräsentanten vorträgt, ist beynabe im ganzen Canton einstimmig. Freywillige Zuschriften der Gemeinden bezeugen ihn. Das Stillschweigen anderer, welche mit Behutsamkeit den Ereignissen entgegen sehen, leget genugsam an Tag, daß man ihnen die vollkommenste Freyheit, ihre politischen Meinungen zu äußern, gelassen hat. Obwohl besonderer Vortheile halber bey einigen einzelnen Personen, ja sogar in ganzen Gemeinden die Gesinnungen getheilt sind, so kann man doch aus allen Umständen mit Grunde vermuthen, daß wenn alle Bürger aufgefodert würden, ihre Gesinnungen zu eröffnen, eine mächtige Mehrheit laut für den Wunsch sich erklären würde, nicht von der helvetischen Republik getrennt zu werden.

Dieses ist der Wunsch, B. Repräsentanten, eines einfachen Volkes, bey dem die Gewohnheit seit mehreren Jahrhunderten eine unauslöschliche Neigung zur Schweiz eingeprägt hat; eines Volkes, welches wie beynabe die ganze übrige Schweiz, keine andere Politik kennt, als diejenige, sich in seiner Unabhängigkeit zu erhalten und mit seinen Nachbarn im Frieden zu leben; welches ohne Ehrgeiz auf seinen Bergen sich nur mit der Viehzucht beschäftigt; eines Volkes, welches fest an die Vereinigung mit der Schweiz angeheftet ist, weil alle Verhältnisse des Charakters, der Sitten, Gebräuche und lokalen Umstände ihm früher oder spä-

ter eine allgemeine und seinem Geist angemessene Regierung gewähren; eines tapfern und redlichen Volkes, welches das Unglück der Schweiz auch in jenen Tagen, wo ihr Ruhm verfinstert und ihr Wohlstand zernichtet ist, nicht von seinen alten Allirten hat trennen können; welches ein fortdaurendes Mißvergnügen fühlen würde, wenn es ihr Loos mit ihnen nicht mehr theilen könnte.

Repräsentanten Helvetiens! Ihr werdet niemals zugeben können, daß Wallis getrennt werde. Seit Jahrhunderten stund dieses Land, ungeachtet seiner Unabhängigkeit, mit der Schweiz im engsten Bündnisse; und war ein Mitglied des helvetischen Staatskörpers. In den letztern Zeiten weit mehr durch die Hoffnung, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben, aufgemuntert, als durch die Furcht der Waffen, denen es bald darauf verwegen getrozt hatte, gezwungen, hat es sich wieder mit der helvetischen Regierung vereinigt. Es war auch die Zuneigung der Walliser zu der Schweiz, die sie in den partiellen Insurrektionen, welche sie so theuer bezahlt haben, in den Irrthum geführt. Bedauert sie, aber beschuldiget sie nicht, daß sie sich von den Schweizern haben trennen wollen, da sie heut sich auf das engste mit ihnen verknüpfen, da sie heut von diesem alten helvetischen Bunde, der durch eine lange Reihe der Generationen geheiligt ist, Gebrauch machen wollen; traget kein Bedenken frey zu sagen, das es nicht in eurer Gewalt stehe, selben im geringsten zu verletzen, daß Ihr in die Trennung keineswegs einwilligen könnt.

Wenn der Wunsch des Walliser Volkes, wenn die wechselseitige Verbindlichkeit der Schweizer unter ihnen Schranken sind, die von euch nicht können überschritten werden, so verdient dieser Gegenstand ebenfalls von dem ersten Consul mit größserer Ueberlegung und Billigkeit erwogen zu werden, als die Kabinette der Mächte in ähnlichen Fällen zu thun pflegen. Seit dem Augustinonate 1798, da Frankreich selbst alle Völker Helvetiens unter eine Regierung gebracht und selbe befestiget, seitdem es mit diesem neuen Staate ein enges Bündniß geschlossen hat, hat die helvetische Republik von diesem Bündniß keine andere, als unglückliche Früchte gesammelt. Ihr Land ist zum Kriegstheater geworden; zahlreiche Armeen, eine nach der andern, haben es erschöpft; alle Gattungen des Unglücks, die der Krieg nach sich ziehet, haben sich vereinigt über diese verheerten Gegenden verbreitet; der Unterhalt der Truppen seiner Allirten hat ihm zahllose Lieferungen gekostet. Der Zustand von Schwäche, worein diese Republik ist versetzt worden, hat sie einigermaßen in den Augen Europens verächtlich gemacht; aber ihre Lage soll deswegen in

den Augen der fränkischen Republik, für welche sie sich erschöpft hat, desto mehr Gewicht haben. Diese Schwäche soll eher eine Bewegungssache seyn, dasjenige zu erhalten, was immer sie von ihrer Regierung im Namen der Billigkeit und des Völkerrechtes verlangen könnte. Wenn dergleichen Rechte in politischen Unterhandlungen einiges Gewicht haben, so können sie von niemand besser erkannt und geschätzt werden, als von einem Manne, dessen Seelengröße den Ruhm seiner Waffen weit übertrifft.

Zu allen schmerzhaften Aufopferungen, welche die helvetische Republik wegen der Allianz mit Frankreich hat machen müssen, hat Wallis allein unter den Augen des ersten Consuls, weit mehr beygetragen, als man hatte glauben können, daß es menschlicher Weise laut seiner Armuth, laut der engen Grenzen seines Bezirkes, seiner Bevölkerung möglich wäre.

Für die Belohnung ihrer treu geleisteten Dienste verlangen alle Cantone der Schweiz zusammen, und besonders der Canton Wallis nichts anders, als den einzigen Vortheil, nicht von einander getrennt zu werden; sie begehren nichts anders, als die Untheilbarkeit der helvetischen Republik; daß sie in selbigem Zustande erhalten werde, wie sie durch Antriebe und die Gewalt Frankreichs selbst ist gestiftet worden; was Frankreich selbst durch Verträge gutgeheissen, und kraft der Gerechtigkeit beobachtet hat. Sie verlangen es noch als einen Akt der Wohlthätigkeit und der Großmuth, und sie werden nicht umsonst dergleichen Forderungen angebracht haben.

Beschützt also B. Representative, die Untheilbarkeit der helvetischen Republik, und besonders den Canton Wallis, mit jener Beharrlichkeit, die allein ihn retten kann; dazu berechtiget euch die Anhänglichkeit aller Cantone, die sie zu ihrem alten Bundsgenossen blicken lassen. Verstärket das Zutrauen zu dem ersten Consul, der geneigt ist, gegen die helvetische Republik alle Achtung zu behalten, die er von Seiten der übrigen Mächte ihr versichert hat.

Ergreiffet alle füglich Mittel, diesem so berühmten Oberhaupte der fränkischen Republik unter die Augen zu legen, daß seine Größe, sein Ruhm und seine Großmuth von ihm fordern, selbst die Verträge zu halten, deren Erfüllung die helvetische Republik von einem so mächtigen Alliirten umsonst fordern würde.

Daß die Vereinigung aller Cantone Helvetiens in eine einzige Republik unverändert bleibe, so wie sie von Frankreich selbst in jenen Zeiten, wo seine Politik die

Billigkeit und Mäßigung nicht zum Grund hatte, ist bewertstelliget worden.

Daß diese Vereinigung der einzige Vortheil sey, wodurch die Völker Helvetiens alles Unglücks wegen, das der Vertrag von 1798 ihnen auf den Hals gezogen hat, können entschädiget werden, und daß sie zum Lohn mühsamer Dienste und grosser Aufopferungen, die dieser Vertrag dem ganzen Helvetien und besonders dem Canton Wallis verursacht hat, nichts anders, als dessen Erfüllung verlangen.

Stellet Bürger Representative, dem ersten Consul vor, daß die helvetische Republik, und besonders der Canton Wallis, sich eben so sehr auf sein Wohlwollen und seine natürliche Billigkeit, als auf den Vertrag verlassen, und mit Zuversicht hoffen, von ihm zu erhalten, daß er für die Wünsche aller Bürger Helvetiens einige Achtung habe, die sich zu allen Mitteln bequemen lassen, wodurch seine Absichten, die ihn verleitet hatten, die Abtretung des Wallis zu verlangen, könnten erfüllt werden, ohne länger auf diesem Begehren zu verharren.

Bürger Volksrepresentanten! Es ist in diesem Augenblicke nicht nur um den Vortheil des Wallis, sondern des ganzen Helvetiens zu thun. Die Augen aller Cantone sowohl als des Wallis sind auf euch, als seine Stellvertreter gerichtet; die ganze Schweiz erwartet in diesem critischen Zeitpunkt von eurer Klugheit und eurer Entschlossenheit ihre Rettung — in einem Zeitpunkte, wo das alte und den Schweizern so liebe Bündniß mit einem so gefährlichen Angriffe bedrohet wird. Sie hoffet, der Genius unserer Voreltern werde eure Rathschläge leiten und euch ohne Unterlaß vor die Augen legen, daß eure Namen mit dieser wichtigen Epoche der Geschichte unsers Vaterlands verknüpft sind; daß sie von Generation zu Generation unsern spätesten Enkeln werden überliefert werden; daß sie von Munde zu Munde sich in die Ausdrücke der Erkenntlichkeit oder des Mißvergnügens mischen werden, die ihnen diese wichtige Unterhandlung eingeben wird — diese nicht nur für uns, sondern für unsere späteste Nachkommenschaft so wichtige Unterhandlung, welche das endliche Schicksal unsers Vaterlandes bestimmen wird. Zur Vollendung dieses so grossen Geschäftes seyd Ihr be-
rufen. Gruß und Hochachtung!

Sitten den 25. März 1801.

Die Glieder der Bern. Kammer, Augustint.
Derivat. Roten. Baney. Allet.
Im Namen der Verwaltungskammer,
der deutsche Secretair, Bonvin.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 7 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 17 Germinal IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und 5 Fr. 5 Bg. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quactale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzworschlags über die Baupolizen.)

4. Wird der in obigen Artikeln vorgeschriebene Termin versäumt, so ist zwar das Recht desjenigen,

der gegen den Bau gegründete Einwendungen zu machen hat, nicht vernichtet; allein der Opponent ist in diesem Fall gehalten, demjenigen, der den Bau unternommen, alle deßhalb gehaltenen Kosten und Schaden zu ersetzen, und zwar soll dieser Ersatz im Fall des Art. 3 durch den Staat geschehen, dem aber der Rückgriff gegen seine saumseligen Beamten offen bleibt.

5. Die Verwaltungskammern sollen auf die ihnen gegebenen Gründe hin, wenn sie solche in Voraussetzung ihrer thatsächlichen Richtigkeit erheblich finden, den Bau Lustigen also gleich in seinen Gegenständen vernichten, auch erforderlichen Falls einen Augenschein einnehmen lassen, und nach also untersuchter Sache, entweder den Bau untersagen, oder aber erklären, daß der Fortsetzung desselben kein Hinderniß im Weg stehe.
6. Derjenigen Parthey, die sich durch diese Verfügung der Verwaltungskammer beschwert glaubt, steht der Rekurs vor den Volkz. Rath offen; nur muß sie die Vorstellung, welche sie von daher demselben einzureichen hat, inner 14 Tagen, nachdem ihr die Verfügung der Verwaltungskammer wird eröffnet worden seyn, entweder dem Regierungsrathhalter des Cantons zu Händen des Volkz. Rathes, oder aber dem Volkz. Rath selbst eingeben, so wie auch ihrer Gegenparthey kund thun; unter Folge der Ersetzung des Rechts der Weiterziehung.
7. Von dem Augenblick an, wo dem Bau Lustigen durch die Verwaltungskammer Kenntniß ertheilt worden, daß Einwendungen gegen sein Vorhaben gemacht worden, bleibt demselben bis Austrag der Sache die Ausführung seines Baus unter Bedrohung der im 1. Artikel bestimmten Buße und Folgen untersagt.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Stüdtli von Wasserfloh, District Lichtensteig Canton Sentis, stellt Ihnen B. G. in einer Petition vor: daß im Toggenburg die Befugniß, Tavernenwirthschaften zu ertheilen, vormals den Landvögten zugestanden habe; daß in dem Zeitpunkt, wo der Abt von St. Gallen seine Souverainitätsrechte in die Hände des Volks niederlegte, dieses einen Landammann in der Person des gegenwärtigen B. Regierungskathalter Bolt erwählte, und demselben alle Rechte der ehemaligen Landvögte übertrug, und daß ihm dem Petenten von diesem Beamten ein Tavernenrecht sey ertheilt worden, das sofort eben so rechtmäßig bestehe als die der übrigen alten Tavernenwirthschaften, und nicht, wie so viele andere, auf die allein das Gesetz vom 20. Nov. 1800 sich beziehe, eine Folge der durch das Gesetz vom 19. Okt. 1798 eingeführten Gewerbefreyheit sey.

Nun wolle, laut eines Schreibens des Ministers des Innern, dieses sein besitzendes Tavernenrecht nicht unter die alten vormals bestandenen, deren Beybehaltung der 1ste Abschnitt des §. 6 erwähnten Gesetzes anordnet, gezählt, und da zwey Tavernenwirthe an der Municipalität sitzen und er kein Zeugniß über die Nothwendigkeit seiner Wirthschaft erhalten könne, so wolle ihm solches von der Verwaltungskammer gesucht werden.

Diesem zufolge bittet er bey seinem Tavernenrecht geschützt zu werden.

Wenn die Polizeicommission glaubte, daß es der Fall wäre, von der gesetzgebenden Gewalt aus über diese Petition zu verfügen, so würde sie auch B. G. auf die Verbalien des 1. Abschnitts §. 6 eures Gesetzes vom 20. Nov. 1800 aufmerksam machen, der von Wirthschaften redet, die vor Umänderung der vormaligen Verfassungen existierten, und untersuchen, ob der Ursprung des Wirthschaftsrechts des B. Stüdtli jenseits oder dießseits dieser gesetzlich bestimmten Epoche fällt; und wenn je diese Untersuchung zu des Petenten Gunsten ausgefallen wäre, so würde sie ihnen vorgeschlagen haben, über die faktische Richtigkeit der Vorgeben dieser Petition, die von keinen Beylagen begleitet und von keinem Beamten beglaubigt ist, voreinst Erkundigung einzuziehen; allein euere Commission haltet davor: Sie B. G. haben über diese Petition nichts zu verfügen, da der mehrerwähnte Abschnitt des 6. §. bestimmt

vorschreibt, daß derjenige, der sich durch die Zurückziehung eines vor dem in erwähntem Gesetz angegebenen Zeitpunkt bestandenen Tavernenrechts benachtheiligt glaubt, über die daheringe Verfügung der Verwaltungskammer sich vor dem Vollz. Rath beschweren kann.

Begründet also auf das gesetzliche Dispositiv dieses Abschnitts, das den Petenten an den Vollz. Rath weist, rath die Commission an, in des B. Stüdtlis Petition nicht einzutreten.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. In der Kirchengemeinde Corsier, Distr. Vivid, Cant. Vevan, bestanden seit uralten Zeiten besondere Polizeyreglemente in Betreff des Ein- und Auskellern ihrer Weine. Besondere Leute waren zu diesem Geschäfte bestellt. Sie hatten die dazu erforderlichen Geräthschaften, und ohne ihr Beyseyn durfte kein Wein weder ein- noch ausgekellert werden. Für ihre daheringe Bemühungen erhielten die bestellten Beamten einen dürftigen Lohn; sie konnten sich jedoch auf der Menge erholen und waren daher im Stande, eine gewisse Summe an die Gemeinden selbst abzugeben, was denn zu Bestreitung von Gemeindsauslagen verwendet ward.

Diese wohlthätige Einrichtung, die, wenn ihr pflichtmäßig nachgelebt worden ist, vor Vermischung oder Verfälschung des Weins schützte; die dem Käufer ein rechtes Maas zusicherte und die den dortigen Einwohnern ihren Weinverkehr erleichterte — die fand aber in der Revolution ihr Grab. Die Gründe dieser Störung sind zwar nicht angegeben; sie werden aber wohl von Niemandem verkannt werden.

Nach einer 3jährigen Unterbrechung wagen es doch jetzt die Vorsteher der 4 Gemeindsverwaltungen, welche sich in dem Kirchspiele Corsier befinden, um die Wiedereinführung ihrer althergebrachten Ein- und Auskellerungsverordnungen zu bitten.

Bey der daheringe Untersuchung hat nun die Polizeicommission nichts gefunden, was ihr dabei anstößig gewesen wäre; es schien ihr im Gegentheil erwünscht zu seyn, wenn vergleichen dem sichern Verkehr zuträgliche und ganz besonders gegen Betrug gerichtete Anstalten allgemeiner gemacht werden könnten. Indessen doch hat es ihr geschienen, daß die Einführung ähnlicher Polizeyeinrichtungen, nicht vor den gesetzg. Rath gehöre, indem sie ja nach dem Municipalitätsgesetz ganz von den Ortsbehörden abhängen, in so fern sie nicht gegen allgemeinere Gesetze oder Beschlüsse verstoßen.

oder auch die Freyheit der Bürger zu sehr beeinträchtigen würden.

Ihre Commision trägt demnach darauf an, die genannte Petition, hierauf begründet an die Vollziehung zu übermachen, damit sie den dahierigen Gegenstand entweder selbst oder durch die betreffende Cantonsbehörde des nähern untersuchen und je nach den Umständen das Angemessene darüber verfügen lassen könne, wobey denn aber auch vorzüglich darauf zu achten seyn wird, daß ein solches nach seiner Anlage sehr nützlichcs Institut, nicht etwan ausarte und zu einer Finanzspeculation der Gemeinden herunterfinke.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität der Gemeinde Locarno, Cant. Lugano, beschwert sich über einen Brief der Verwaltungskammer vom 24. Hornung, welche höhern Befehlen zufolge, der Gemeinde Locarno allein auftraget, den Militärdienst der in dieser Gemeinde zur Besatzung stehenden helvetischen Truppen zu versehen, so daß sie die Unkosten der Casernierung und dazu nöthigen Geräthschaften tragen, und Holz und Licht für die Wache, zugleich die nöthigen Transportmittel zu Wasser und zu Land für die helvetischen und fränkischen Truppen liefern muß. (Die Forts. folgt)

Anzeige der Vorlesungen welche bey dem medicinisch-chirurgischen Institut in Zürich, vom May 1801, bis May 1802 gehalten werden.

Der Beyfall, den unser medicinisch-chirurgisches Institut schon eine lange Reihe von Jahren genoss, und das Zutrauen das noch izt studierende Jünglinge, nicht nur aus unserem Canton, sondern auch aus entfernteren Gegenden unserer Schweiz, dieser Lehranstalt schenken — noch izt, wo seit einigen Jahren ähnliche gemeinnützige Anstalten auch in andern Cantonen errichtet worden sind — belebt unsern Eifer für die Erhaltung dieser Anstalt aufs neue; und das dankbare Andenken mancher unserer ehmaligen Schüler, nebst der Ueberzeugung, in unserer Anstalt, zur Bildung manches würdigen und geschätzten Arztes in unserem Vaterland, mitbeygetragen zu haben, giebt uns die angenehmste Aufmunterung zu weiterem unermüdeten Fortarbeiten.

Nur die kriegerischen Austritte, die in den letzten Jahren unsere Stadt so oft und so nahe bedrohten, und in dem letzten haben Jahre, eine noch nie so lange dauernde bössartige Pockenepidemie, verbunden mit andern fast

eben so allgemein herrschenden Krankheiten, nöthigten uns jede andere Beschäftigung bey Seite zu setzen — und setzten uns, auf eine unangenehme Weise, ausser Stand, den Wünschen, Erwartungen und Forderungen unserer Studierenden entsprechen zu können: Izit aber sehen wir mit Freuden alle diese traurigen Hindernisse beseitiget, und uns dadurch in den Stand gesetzt, einer unserer angenehmsten und angelegentlichsten Beschäftigungen, die Stunden unserer Muße widmen zu können, und so unserer Anstalt aufs neue den Beyfall zu erwerben; den sie schon lange allgemein genoss, besonders, da einige thätige Mitarbeiter, sich aufs neue zu diesem Zweck mit uns vereiniget haben.

Lections-Verzeichniß.

Doktor und Canonikus Rahn, erklärt Dienstags, Donnerstags und Frentags am Abend von 5 — 6 Uhr die specielle Therapie der fieberhaften Krankheiten.

Doktor Meyer wird wöchentlich einmal die Theorie der Salze und Metalle vortragen.

Doktor Hirzel giebt wöchentlich vier Stunden in der Naturgeschichte und zwey Stunden in der Geburtskunde Unterricht. — Sollten sich Liebhaber zu einem Clinicum zeigen, so wird er auch dieses einzurichten trachten.

Stadtarzt Meyer trägt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Frentag Morgens von 6 — 7 Uhr die Chirurgie vor, und haltet Montags und Frentags um 9 Uhr ein chirurgisches Clinicum im Hospital.

Doktor Schinz älter wird am Mittwoch und Samstag Abends von 5 — 6 Uhr die Arzneymittellehre nach Gesenius abhandeln; im Sommerhalbjahre Montag und Frentag von 3 — 4 Uhr die theoretische und praktische Botanik vortragen — im Winterhalbjahre in nemlichen Stunden, mit Versuchen begleitete Vorlesungen über einige auserlesene Gegenstände der Chemie, z. B. über die chemischen Verwandtschaften, über die Luft und künstlichen Gasarten, über die Salze u. s. w. halten.

Doktor David Rahn wird Montag und Frentag von 11 — 12 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die Pathologie der chronischen Krankheiten, und Mittwoch und Samstag von 3 — 4 Uhr die generelle Pathologie vortragen.

Doktor Lavater älter wird Dienstags und Donnerstags von 11 — 12 Uhr über Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten lesen.

Doktor Rahn jgr. wird wöchentlich viermal die Physiologie — und zweymal die medizinische Encyclopädie vortragen.

Doktor Schinz jgr. wird Montags, Dienstags und